# Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung - 1. Störfall-VwV

vom 20. September 1993

***Die 1. StörfallVwV ist mit Inkrafttreten der neuen Störfallverordnung (12. BImSchV v. 26.4.2000) am 3.5.2000 obsolet geworden.***

**Inhalt:**

[Erste Allg. Verwaltungsvorschrift z.r Störfall-Verordnung - 1. Störfall-VwV - 1](#_Toc175446444)

[1. Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift 1](#_Toc175446445)

[2. Begriffsbestimmungen 1](#_Toc175446446)

[3. Zu § 1 (Anwendungsbereich) 4](#_Toc175446447)

[4 Zu § 10 (Ausnahmen) 8](#_Toc175446448)

[5. Zu § 12 (Übergangsvorschriften) 9](#_Toc175446449)

[6. Aufhebung von Vorschriften 10](#_Toc175446450)

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) erläßt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

### 1. Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift

**1.1** Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Vollzug der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891).

**1.2** Sie enthält Vorschriften:

- zu Begriffen nach § 2,

- zum Anwendungsbereich nach § 1,

- zur Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 10 und

- zur Prüfung der Anzeige nach § 12 der Störfall-Verordnung.

### 2. Begriffsbestimmungen

**2.1 Störfall**

Maßgebend ist die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 der Störfall-Verordnung.

Danach stützt sich die Definition des Begriffs Störfall auf drei Elemente, die kumulativ und in kausaler Verknüpfung vorliegen müssen:

- Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,

- Eintritt von Ereignissen wie größere Emissionen, größere Brände oder größere Explosionen,

- Hervorrufen einer ernsten Gefahr sofort oder später durch einen Stoff nach den Anhängen II, III, oder IV.

**2.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb**

Bestimmungsgemäßer Betrieb ist der zulässige Betrieb, für den eine Anlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist. Betriebszustände, die der erteilten Genehmigung, vollziehbaren nachträglichen Anordnungen oder Rechtsvorschriften nicht entsprechen, gehören nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb.

Der bestimmungsgemäße Betrieb umfaßt

- den Normalbetrieb einschließlich betriebsnotwendiger Eingriffe wie z.B. der Probenahme und einschließlich der Lagerung mit Füll-, Umfüll- und Abfüllvorgängen,

- die Inbetriebnahme und den An- und Abfahrbetrieb,

- den Probebetrieb,

- Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie

- den Zustand bei vorübergehender Außerbetriebnahme.

**2.3 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs**

Unter einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist jede, auch eine bewußt herbeigeführte, sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu verstehen.

**2.4 Anlagen**

**2.4.1 Anlage im Sinne der Störfall-Verordnung**

Anlage im Sinne der Störfall-Verordnung ist die genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)[[1]](#footnote-1). Auf § 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV wird hingewiesen.

**2.4.2 Anlagen zum Lagern von Stoffen und Zubereitungen nach Anhang I Teil 2**

Anlagen zum Lagern von Stoffen und Zubereitungen nach Anhang I Teil 2 sind Anlagen der Nrn. 9.1 bis 9.9 und 9.12 bis 9.35 der 4. BImSchV, die dazu bestimmt sind, Stoffe und Zubereitungen nach den Anhängen III oder IV zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung aufzunehmen.

**2.5 Stoffe**

Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung sind die in den Anhängen II, III oder IV genannten Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes (ChemG)[[2]](#footnote-2) . Stoffe im Sinne des ChemG sind chemische Elemente oder chemische Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder hergestellt werden., einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 1 ChemG). Zubereitungen sind aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen (§ 3 Nr. 4 ChemG).

Kategorien von Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung sind die zusammenfassenden Bezeichnungen von Stoffen oder Zubereitungen mit bestimmten gemeinsamen Eigenschaften.

**2.5.1 Vorhandensein von Stoffen**

Ein Stoff kann im Sinne der Störfall-Verordnung in einer Anlage vorhanden sein, wenn der Betreiber berechtigt ist, einen Stoff nach den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung in der Anlage herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise im Sinne des § 3 Nr. 10 ChemG zu verwenden.

Unerheblich ist, ob der in den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung bezeichnete Stoff in der Anlage tatsächlich vorhanden ist und ob es sich um einen Einsatzstoff, einen Katalysatorstoff, ein Zwischen-, Neben‑, Endprodukt oder um einen Reststoff in der Anlage handelt.

**2.5.2 Entstehen von Stoffen**

Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs können auch aus Stoffen, die nicht in Anhang II, III oder IV aufgeführt sind, Stoffe des Anhangs II, III oder IV entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stoffe direkt entstehen oder sich nachträglich durch chemische Umwandlung bilden können.

**2.6 Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen**

Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist nur dann als Störfall anzusehen, wenn es sich um ein Ereignis handelt, bei dem meist im Verlauf einer unkontrollierten Entwicklung Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV in einer solchen Menge emittiert werden, in Brand geraten, explodieren oder sonst freigesetzt werden, daß eine ernste Gefahr im Sinne der Nr. 2.7 entsteht. Dabei sind größere Emissionen von Stoffen nach Anhängen II, III oder IV, größere Brände und größere Explosionen beispielhaft für Ereignisse aufgeführt, von denen eine ernste Gefahr ausgehen kann. Emissionen gehen stets größere Brände und Explosionen in der Regel über den Bereich des gestörten Anlageteils hinaus und erfassen die Anlage oder ihre Umgebung.

**2.6.1 Emissionen**

Größere Emissionen im Sinne des § 2 Abs. 1 können z. B. vorliegen beim Austritt erheblicher Mengen

- toxischer Stoffe aus einer abgerissenen Leitung oder einer schadhaften Dichtung oder

- wassergefährdender Stoffe im Fall eines Rohrbruchs.

Unerheblich ist, ob die Emission kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum oder spontan erfolgt, sofern sie nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb zuzurechnen ist.

**2.6.2 Brände**

Größere Brände im Sinne des § 2 Abs. 1 sind nur anzunehmen, wenn sie ein erhebliches Ausmaß erreichen. Sie können z. B. vorliegen, wenn das Verbrennen von Stoffen, insbesondere von solchen nach den Anhängen II, III oder IV der Störfall-Verordnung,

- mit starker Rauchentwicklung verbunden ist,

- die Auslösung eines Alarms erforderlich macht und

- in seiner Auswirkung nur durch Einsatz der Feuerwehr begrenzt werden kann.

**2.6.3 Explosionen**

Größere Explosionen im Sinne des § 2 Abs. 1 können vorliegen beim Explodieren von Stoffen, insbesondere von solchen nach den Anhängen II, III oder IV der Störfall-Verordnung, wenn es sich z.B. handelt um

- Detonationen mit Äquivalenten von mehr als 10 kg TNT,

- Explosionen von mehr als 100 kg Sprengstoff mit Schäden durch Druckwelle oder Trümmerwurf innerhalb oder außerhalb der Anlage oder

- Zündung explosionsfähiger Gemische mit Äquivalenten von mehr als 10 kg TNT mit Auswirkungen über betroffene Anlagenteile hinaus.

**2.7 Ernste Gefahr**

In der Begriffsbestimmung der ernsten Gefahr in § 2 Abs. 2 der Störfall-Verordnung wird unterschieden zwischen einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und einer Gefahr für die Umwelt. Eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann für Menschen innerhalb und außerhalb der Anlage eintreten, also auch für die Beschäftigten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung sind allerdings Personen, die verpflichtet sind, eingetretene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu beseitigen, dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht zuzurechnen. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung besagt also, daß ein Störfall nicht angenommen werden kann,

- wenn ausschließlich Personen gefährdet werden, die verpflichtet sind, eingetretene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und ihre Folgen zu beseitigen, und

- wenn die Gefährdung sie nur bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrifft.

Wenn Beschäftigte jedoch auch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Bedienungspersonal ernsthaft gefährdet sind, ist ein Störfall gegeben, unabhängig davon, ob die betroffenen Personen darüber hinaus zur Beseitigung der Störung und ihrer Folgen verpflichtet sind.

**2.7.1 Zu Abs. 2 Nr. 1**

Das Leben von Menschen wird durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen bedroht, wenn nach den bestehenden Erkenntnismöglichkeiten die vernünftigerweise nicht auszuschließende Möglichkeit besteht, daß der Tod von Menschen herbeigeführt wird.

Eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung droht, wenn vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, daß die körperliche Unversehrtheit von Menschen infolge eines konkreten Ereignisses auf Dauer schwer geschädigt wird.

Schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen sind z.B. der Verlust von Körperteilen oder Körperfunktionen (z. B. Sehfähigkeit oder Gehör), die dauernde Entstellung oder eine unheilbare oder erst nach längerer Zeit ausheilbare Verletzung oder Erkrankung.

Es reicht aus, wenn das Leben nur eines Menschen konkret gefährdet ist oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen für einen Menschen zu befürchten sind.

**2.7.2 Zu Abs. 2 Nr. 2**

Nach Abs. 2 Nr. 2 wird eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung dann nicht vorausgesetzt, wenn eine größere Zahl von Menschen betroffen ist.

Da jede Gesundheitsbeeinträchtigung ausreicht, muß diese von der bloßen Belästigung abgegrenzt sein. Die Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung wird überschritten, wenn nicht nur das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt wird (z.B. durch Wahrnehmen eines unangenehmen Geruchs), sondern bestimmte Körperfunktionen ausgelöst oder gehemmt werden (z.B. durch eine Emission unmittelbar ausgelöster Brechreiz, Erbrechen). Für die Bewertung, ob eine Zahl von beeinträchtigten Personen als groß anzusehen ist, ist in erster Linie die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung maßgebend. Bei größeren Gesundheitsbeeinträchtigungen, die an die Grenze zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen heranreichen, kann daher auch bei einer geringeren Zahl von betroffenen Personen eine ernste Gefahr vorliegen.

**2.7.3 Zu Abs. 2 Nr. 3**

Nach Abs. 2 Nr. 3 sind drohende Schäden an der Umwelt, insbesondere an Tieren und Pflanzen, am Boden, am Wasser, an der Atmosphäre sowie an Kultur- oder sonstigen Sachgütern, als ernste Gefahr anzusehen, wenn sie deren Bestand oder deren Nutzbarkeit in einer Weise verändern würden, daß das Gemeinwohl beeinträchtigt wäre.

Eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls kann z.B. vorliegen bei einer

- Gefährdung des Bestandes einer Tier- oder Pflanzenpopulation in einem von einem Störfall betroffenen Gebiet,

- nachhaltigen Schädigung von unter Landschafts- oder Naturschutz stehenden Gebieten sowie von Wasserschutzgebieten oder Grundwasserbeständen,

- schwerwiegenden Schädigung von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden oder Sachen oder

- nachhaltigen Störung der Funktionsfähigkeit einer bedeutsamen öffentlichen Einrichtung.

**2.8 Stand der Sicherheitstechnik**

Der Begriff des Standes der Sicherheitstechnik ist in § 2 Abs. 3 der Verordnung in Anlehnung an § 3 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes definiert. Im Unterschied zu § 3 Abs. 6 BImSchG ist hier nicht auf Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen während des bestimmungsgemäßen Betriebs abzustellen, sondern auf Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen. Die Sicherheitsvorkehrungen können technischer und organisatorischer Art sein.

Zur Bewertung, ob der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird, sind fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die sich im Betrieb bewährt haben oder die zumindest mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind, als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Insbesondere sind auch solche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen von Bedeutung, die in sicherheitstechnischen Regeln des gemäß § 31 a BImSchG eingerichteten Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit oder sonstigen, dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Regeln festgeschrieben sind. Auf § 3 Abs. 1 2. Halbsatz der Störfall-Verordnung wird hingewiesen. Es können auch solche Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen, die noch nicht im Betrieb erprobt worden sind. Hierbei muß jedoch sichergestellt sein, daß die praktische Eignung solcher Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen aus dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand abgeleitet werden kann.

Bei der Beurteilung, ob der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird, können im Hinblick auf § 2 Abs. 3 auch Erkenntnisse über

- vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen,

- die Kombination oder Verknüpfung unterschiedlicher Sicherheitsmaßnahmen oder

- Sicherheitsvorkehrungen in anderen Anlagearten, die hinsichtlich ihrer Technologie und der eingesetzten Stoffe mit der betrachteten Anlage vergleichbar sind,

herangezogen werden.

### 3. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

**3.1 Allgemeine Vorschriften**

Die Vorschriften der Nrn. 3.1 - 3.6 und 4.1.3 und 4.1.4 enthalten Auslegungs- und Berechnungsregeln, die bei der Prüfung zu beachten sind,

- ob auf eine Anlage nach § 1 Abs. 1 die Vorschriften der Störfall-Verordnung anzuwenden sind,

- ob für diese Anlage auch die in § 1 Abs. 2 genannten besonderen Sicherheitspflichten gelten und

- ob in diesem Fall nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 eine Befreiung erteilt werden darf oder

- ob in einem Fall, in dem nicht schon nach § 1 Abs. 2 besondere Sicherheitspflichten gelten, dem Betreiber einzelne, mehrere oder alle der in § 1 Abs. 3 genannten Pflichten auferlegt werden sollen.

**3.1.1 Prüfung der Menge oder der Konzentration eines Stoffes oder des Volumens eines explosionsfähigen Staub-/Luftgemisches**

3.1.1.1 Für die Bestimmung der Menge oder der Konzentration eines Stoffes nach den Anhängen II, III oder IV der Störfall-Verordnung ist maßgebend:

- bei in den Anhängen II und III genannten Stoffen in aller Regel die Masse des Stoffes,

- bei den Zubereitungen der Nrn. 1 bis 4 c des Anhangs II, den Zubereitungen des Anhangs III Teil 1 und den Kategorien des Anhangs III Teil 2 sowie des Anhangs IV die gesamte Masse der Zubereitung oder der Kategorien,

- bei Stoffen, für die in den Anhängen II und III zusätzlich zur Mengenschwelle Konzentrationen angegeben sind, nur die Massen, in denen die Konzentrationen erreicht oder überschritten werden,

- bei Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes[[3]](#footnote-3) vgl. Nr. 21 des Anhangs III Teil 1, die gesamte Masse ihrer Darreichungsform.

3.1.1.2 Bei den Stoffen der Nrn. 174, 174a, 174b, 284, 320-322 des Anhangs II zur Störfall-Verordnung ist für den bestimmungsgemäßen Betrieb eine mengenmäßige Betrachtung nicht durchzuführen; maßgeblich ist die für den Stoff angegebene Konzentration.

3.1.1.3 Für die Bestimmung des Volumens von explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen (Nr. 4a Anhang II) ist das Gesamtvolumen der Bereiche maßgebend, in denen nach Zone 10 (gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2a) der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)[[4]](#footnote-4) eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Staub langzeitig oder häufig vorhanden ist.

3.1.1.4 Falls ein einzelner in Teil 1 des Anhangs III angegebener Stoff oder eine dort angegebene Gruppe von Stoffen oder Zubereitungen auch in eine Kategorie des Teils 2 fällt, so ist für diesen einzelnen Stoff oder diese Gruppe die in Teil 1 angegebene speziellere Mengenschwelle maßgebend. Bei der Zuordnung von einzelnen Stoffen oder Kategorien von Stoffen oder Zubereitungen nach Anhang II der Störfall-Verordnung ist entsprechend zu verfahren.

Erreicht die Menge des Stoffes oder der Gruppe von Stoffen oder Zubereitungen nicht die speziellere in Teil 1 angegebene Mengenschwelle, so ist diese Menge bei der Addition der Einzelmengen aller Stoffe, die in eine Kategorie des Teils 2 fallen, zu berücksichtigen.

Beim Vergleich mit den in Teil 2 des Anhangs III genannten Mengenschwellen ist jeweils die Gesamtmenge verschiedener Stoffe und Zubereitungen derselben Kategorie maßgebend. Bei Nr. 2 des Teils 2 des Anhangs III sind die Mengen aller Stoffe und Zubereitungen auch dann zu einer Gesamtmenge zu addieren, wenn sie verschiedenen Kategorien angehören.

3.1.1.5 Für die Ermittlung der Menge eines Stoffes, die in einer Anlage vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen kann, ist

- bei einer Anlage die Summe der Mengen aus den Anlageteilen und den Verfahrensschritten, die zum Betrieb notwendig sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) und der Mengen aus den Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV),

- bei mehreren Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV), die Summe der Mengen aus allen Einzelanlagen

maßgebend.

Entsprechendes gilt für die Bestimmung des Volumens der Bereiche nach Zone 10 der ElexV, die in einer Anlage vorhanden sein können.

**3.2 Zu § 1 Abs. 1 Satz 1**

Hat die Behörde über die Anwendung der Störfall-Verordnung zu entscheiden, ist zu prüfen, ob

- die Anlage von der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfaßt wird (2.4) und

- in der Anlage Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können (2.2, 2.3, 2.5 und 3.1.1).

**3.3 Zu § 1 Abs. 1 Satz 2**

**3.3.1 Allgemeines**

Die Störfall-Verordnung ist nicht anzuwenden, wenn in der Anlage nur so geringe Mengen von Stoffen nach den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung vorhanden sein oder entstehen können, daß der Eintritt eines Störfalls (Nr. 2.1) offensichtlich ausgeschlossen ist.

Die Mengenschwellen, die nach Nr. 3.3.2 zu dieser Verwaltungsvorschrift für Stoffe der Anhänge II, III und IV der Verordnung abgeleitet werden, dienen ausschließlich der Entscheidung, ob ein Störfall entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Die Mengen nach Nr. 3.3.2 dieser Verwaltungsvorschrift kennzeichnen nicht die Schwelle einer möglichen Gefahr für die Beschäftigten. Für Anlagen, in denen Stoffe nach den Anhängen II, III und IV der Verordnung nur in geringeren Mengen als den nach Nr. 3.3.2 der Verwaltungsvorschrift ermittelten Mengen vorhanden sein oder entstehen können, wird der Schutz der Beschäftigten durch andere Vorschriften sichergestellt.

**3.3.2 Stoffe, die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können.**

3.3.2.1 Bei Anlagen im Sinne der Nrn. 9.1 bis 9.9 und 9.12 bis 9.35 des Anhangs zur 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen nach den Anhängen III oder IV der Störfall-Verordnung dienen, ist, soweit sie weder Anlageteile oder Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Anhang I Teil 1 der Störfall-Verordnung (vgl. Nr. 3.4.2) sind, noch Verfahrensschritten innerhalb solcher Anlagen dienen, bei Erreichen der Mengenschwellen, welche die Genehmigungspflicht auslösen, der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Die Störfall-Verordnung ist daher immer auf sie anzuwenden. Bei Lageranlagen, die ein Anlageteil oder eine Nebeneinrichtung einer im Teil 1 des Anhangs I der Störfall-Verordnung genannten Anlage oder einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage sind oder einem Verfahrensschritt innerhalb einer solchen Anlage dienen (Nr. 3.1.1.5), ist die Menge der Stoffe in der Lageranlage bei der Berechnung der Stoffmengen dieser Anlage (Nr. 3.3.2.2) zu berücksichtigen.

3.3.2.2 Vom möglichen Eintritt eines Störfalls in sonstigen Anlagen, welche keine Lageranlagen nach Nr. 3.3.2.1 sind, ist in der Regel nicht auszugehen, wenn in ihnen Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb nur in einer geringeren Menge als der zehnte Teil der in Spalte 1 des Anhangs II zur Störfall-Verordnung bezeichneten Menge im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, soweit in Nr. 3.3.2.3 keine anderweitigen Festlegungen getroffen sind.

3.3.2.3 Bei Stoffen oder Zubereitungen, die nach der Nr. 4 des Anhangs II und Nr. 4 des Anhangs IV zur Störfall-Verordnung als explosionsgefährlich eingestuft sind, kann davon ausgegangen werden, daß bei Mengen unterhalb von 100 kg der Eintritt eines Störfalls ausgeschlossen ist.

Bei explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen ist nicht auf die Menge der Stoffe nach Anhang II abzustellen, sondern auf das Volumen des explosionsfähigen Staub-/Luftgemisches. Dies ergibt sich aus Anhang II Nr. 4a, Fußnote 4.

Im einzelnen gilt folgendes:

Der Eintritt eines Störfalles ist als offensichtlich ausgeschlossen anzusehen,

- wenn die Summe der Volumina der Zone 10 nach der ElexV von 50 m³ unterschritten wird oder

- wenn das Volumen der Zone 10 nach den ElexV von 100 m³ unterschritten wird und die Anlage durch explosionsfeste Bauweise nach E 3.1 EX-RL 4 für den maximalen Explosionsdruck geschützt ist. Bei mehreren Teilvolumina dieser Größe ist eine Trennung durch explosionstechnische Entkopplung nach EX-RL erforderlich.

Bei Diphenylmethandiisocyanat (MDI) nach Nr. 15 des Teils 1 des Anhangs III kann davon ausgegangen werden, daß bei Mengen unterhalb von 200 kg der Eintritt eines Störfalls ausgeschlossen ist.

Bei Stoffen oder Zubereitungen, die nach der Nr. 3 des Anhangs IV zur Störfall-Verordnung als brandfördernd eingestuft sind, kann davon ausgegangen werden, daß bei Mengen unterhalb von 5 Tonnen der Eintritt eines Störfalls ausgeschlossen ist.

3.3.2.4 Die Menge eines Stoffes nach den Anhängen II oder IV zur Störfall-Verordnung, die

- in einer Anlage vorhanden ist und während des Betriebs emittiert werden darf (z.B. Stickstoffoxide einer Feuerungsanlage) oder

- in Lagern für Kohle, Erze, Erzkonzentrate oder in Transformatoren oder Kondensatoren vorhanden ist,

bleibt unberücksichtigt.

Unberücksichtigt bleibt auch die Menge eines Stoffes nach den Anhängen II, III oder IV, die als Verunreinigung in anderen Stoffen oder als Bestandteil von Gemischen, Gemengen, Lösungen oder Erzeugnissen (z.B. Schwermetalle in Schlacken, Restmonomere in Polymeren, Ammoniak in Gülle) eine so geringe Konzentration aufweist, daß sie nicht oder nur in so geringer Menge freigesetzt werden kann, daß der Eintritt eines Störfalls offensichtlich ausgeschlossen ist. Unberührt bleiben Regelungen, nach denen die Menge eines gesamten Gemisches, Gemenges oder einer Lösung als eine in den Nrn. 1 bis 4 c des Anhangs II oder im Anhang III Teil 2 bezeichneten Zubereitung oder als ein Stoffgemisch berücksichtigt werden muß.

**3.3.3** Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in Anlagen, die keine Anlagen nach Anhang I Teil 2 der Störfall-Verordnung sind, entstehen können, bleiben in einem geschlossenen System nur dann unberücksichtigt, wenn ihre Mengen dort den zehnten Teil der in Anhang II Spalte 1 aufgeführten Mengen nicht überschreiten kann. In offenen Systemen ist bei der Beurteilung, ob ein Störfall offensichtlich ausgeschlossen ist, zu berücksichtigen, in welchem Zeitraum die in Satz 1 genannte Menge überschritten wird und welche Stoffe in welcher Konzentration und Kumulation auftreten können.

Können die Stoffe der Nrn. 174, 174a, 174b, 284, 320, 321 und 322 des Anhangs II zur Störfall-Verordnung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen, ist bei der Prüfung über die Anwendung der Störfall-Verordnung eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen. Ein Störfall kann jedenfalls dann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, wenn der Stoff innerhalb des geschlossenen Systems in einer Konzentration entstehen kann, die oberhalb der in Anhang II der Störfall-Verordnung angegebenen Werte liegt.

**3.3.4** Liegen bei einer Anlage ungünstige Umgebungsbedingungen vor, z.B. geringer Abstand zu Wohngebieten oder benachbarten Anlagen - auch wenn diese nicht genehmigungsbedürftig sind oder einem anderen Betreiber gehören -, hohe Besiedlungsdichte im Gefahrenbereich der Anlage, Fließgewässer oder Wasserschutzgebiete im Gefahrenbereich, ungünstige Topographie, so bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, bei Unterschreitung welcher Stoffmenge der Eintritt eines Störfalls offensichtlich ausgeschlossen ist.

**3.3.5** Können in einer Anlage mehrere Stoffe jeweils unterhalb der nach den Nrn. 3.3.2.1 bis 3.3.2.3 ermittelten Mengenschwellen gleichzeitig vorhanden sein oder entstehen, und lassen sich diese Stoffe unabhängig von ihrer speziellen Zuordnung auch einer ihren Eigenschaften entsprechenden Kategorie (Nrn. 1 bis 4c des Anhangs II oder Nrn. 1 bis 4 des Anhangs III Teil 2 zur Störfall- Verordnung) zurechnen, so ist der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich auszuschließen, wenn die Summe der Teilmengen der Stoffe die nach den Nrn. 3.3.2.1 bis 3.3.2.3 ermittelten Mengenschwellen der Kategorie erreichen oder überschreiten kann.

**3.4 Zu § 1 Abs. 2 (Anhang I)**

**3.4.1** Haben die Prüfungen gemäß den Nrn. 3.2 und 3.3 ergeben, daß die Störfall-Verordnung auf die Anlage anzuwenden ist, so ist darüber hinaus zu prüfen, ob es sich um eine Anlage handelt, die von Anhang I Teil 1 oder 2 zur Störfall-Verordnung erfaßt wird und ob die in Anhang II Spalte 1 oder in Anhang III angegebenen Mengenschwellen oder Konzentrationen erreicht oder überschritten werden.

**3.4.2** Ist eine Anlage nach Anhang I zur Störfall-Verordnung Anlageteil oder Nebeneinrichtung einer Anlage, die nicht in Anhang I zur Störfall-Verordnung bezeichnet ist, so sind die in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannten Vorschriften nur auf dieses Anlageteil oder auf diese Nebeneinrichtung anzuwenden.

**3.5 Zu § 1 Abs. 3**

**3.5.1** Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Behörde aufgrund der §§ 12 oder 17 BImSchG oder des § 23 ChemG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung dem Betreiber einer Anlage, auf die die Störfall-Verordnung Anwendung findet, einzelne, mehrere oder alle der in § 1 Abs. 3 genannten Rechtspflichten, z.B. die Verpflichtung zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse auch dann auferlegen, wenn

- die Anlage in Anhang I zur Störfall-Verordnung nicht genannt ist oder

- die Anlage zwar in Anhang I genannt ist, die in Anhang II Spalte 1 oder Anhang III der Störfall-Verordnung festgelegten Mengenschwellen aber nicht erreicht werden.

**3.5.2** In einem solchen Fall muß zunächst im Grundsatz die Erkenntnis vorliegen, daß die Erfüllung einzelner, mehrerer oder auch aller der in § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung genannten Rechtspflichten erforderlich sein kann, um Störfälle zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu begrenzen. Die Eignung und Notwendigkeit von Maßnahmen nach diesen Pflichten ist als dann jedoch im einzelnen unter Berücksichtigung der Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen der einzelnen Anlage, der Menge der Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV und der Umgebungsbedingungen konkret zu prüfen. Wenn die Anlage insgesamt ein Gefahrenpotential aufweist, das nach den Kriterien

- Gefährlichkeit der Anlage

- Gefährlichkeit der Stoffe nach Art und Menge sowie

- Gefahr größerer Emissionen, Brände oder Explosionen

mit dem Gefahrenpotential vergleichbar ist, das die in Anhang I genannten Anlagen bei Überschreiten der in Anhang II Spalte 1 oder Anhang III festgelegten Mengenschwellen haben, so kann die zuständige Behörde alle im § 1 Abs. 3 Störfall-Verordnung genannten Rechtspflichten auferlegen.

**3.5.3** Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen

- ernste Gefahren für die Beschäftigten, soweit diese nicht zu den im § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen zählen,

- ungünstige Umgebungsbedingungen (z.B. geringer Abstand zu Wohngebieten oder benachbarten Anlagen, hohe Besiedlungsdichte im Gefahrenbereich der Anlage, Fließgewässer oder Wasserschutzgebiete im Gefahrenbereich, ungünstige Topographie),

- das gleichzeitige Vorhandensein oder Entstehenkönnen von mehreren Stoffen nach Anhang II, III oder IV der Störfall-Verordnung in einem engen räumlichen Zusammenhang,

- besondere Stoffeigenschaften z.B. hohe Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Teratogenität, Persistenz, Akkumulation,

- Aggregatzustand des Stoffes,

- Prozeßbedingungen,

- Verarbeitungsform,

- Handhabung des Stoffes.

**3.6 Zu § 1 Abs. 4**

Bei in engem räumlichen Zusammenhang stehenden Anlagen kann auch die Summe der in den einzelnen Anlagen vorhandenen Mengen von Stoffen nach den Anhängen II Spalte 2 oder III zur Störfall-Verordnung in ihrer Gesamtheit ein Gefahrenpotential darstellen.

Bei der Ermittlung der maßgebenden Mengen von einzelnen Stoffen, Zubereitungen oder Kategorien von Stoffen oder Zubereitungen sind genehmigungsbedürftige Anlagen desselben Betreibers einzubeziehen, deren Abstand weniger als 500 m beträgt, gemessen als Abstand zwischen den einander zugewandten Anlagengrenzen. Anlagen mit Abständen von 500 m oder mehr sind im Einzelfall in die Betrachtung mit einzuschließen, wenn sie das Entstehen oder die Erhöhung einer ernsten Gefahr bewirken können.

Das Entstehen oder Erhöhen einer ernsten Gefahr kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise

- im Einzelfall durch Art und Betriebsweise der Anlagen sichergestellt ist, daß es bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einer Anlage nicht zu größeren Emissionen, Bränden oder Explosionen im Sinne des § 2 Abs. 1 in einer anderen Anlage kommen kann,

- die Anlagen untereinander absperrbare Verbindungen besitzen,

- günstige Umgebungsbedingungen, z. B. ausreichende Sicherheitsabstände zu Wohngebieten, geringe Besiedlungsdichte im Gefahrenbereich, keine Fließgewässer oder Wasserschutzgebiete im Gefahrenbereich oder günstige Topographie vorliegen oder

- Maßnahmen auf benachbarten Flächen, z. B. Errichtung von Schutzwällen oder Schutzmauern getroffen werden.

### 4 Zu § 10 (Ausnahmen)

**4.1 Erteilung einer Befreiung**

**4.1.1 Allgemeines**

Eine Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 sowie § 11a der Störfall-Verordnung soll nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Von anderen als den in § 10 Abs. 1 genannten Pflichten darf eine Befreiung nicht erteilt werden.

**4.1.2 Antrag**

4.1.2.1 Die Befreiung setzt einen Antrag des Betreibers voraus, der folgende Angaben enthalten muß:

a) Namen und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,

b) Bezeichnung und Standort der Anlage und

c) Bezeichnung der einzelnen Pflichten, von denen eine Befreiung erteilt werden soll.

4.1.2.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Liste der chemischen Stoffbezeichnung, UN-Nr., CAS-Nr., Aggregatzustand und Menge der Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können,

b) schriftliche Begründung des Antrags für jede einzelne Pflicht, von der eine Befreiung erteilt werden soll, unter Darstellung aller Umstände, die für die Beurteilung, daß der Eintritt eines Störfalls nicht zu besorgen ist, erheblich sein können,

c) soweit für die Anlage ein Störfallbeauftragter zu bestellen ist, dessen Stellungnahme und

d) soweit die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Personalvertretungsrechtes eine Beteiligung des Betriebs- oder des Personalrates vorsehen, dessen Stellungnahme,

e) soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind, deren Stellungnahme.

4.1.2.3 In dem Antrag kann insoweit auf den Inhalt der Anzeige nach § 12 Abs. 1 der Störfall-Verordnung oder auf andere der Behörde vorliegende Unterlagen, insbesondere die Genehmigungsunterlagen, verwiesen werden, als diese Angaben nach Nr. 4.1.2.2 Buchstaben a oder b enthalten. Der Antrag muß jedoch aus sich heraus verständlich sein.

**4.1.3 Verbot einer Befreiung (§ 10 Abs. 2)**

Können bei Anlagen nach Anhang I Teil 1 zur Störfall-Verordnung die Mengenschwellen in Anhang II Spalte 2 zur Störfall-Verordnung erreicht oder überschritten werden, so darf eine Befreiung nicht erteilt werden. Bei Lageranlagen nach Anhang I Teil 2 ist die Erteilung einer Ausnahme generell nicht zulässig.

Das Verbot einer Befreiung greift auch dann ein, wenn mehrere Anlagen gemeinsam unter den Vorgaben von § 1 Abs. 4 (vgl. Nr. 3.6) die in § 10 Abs. 2 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

**4.1.4 Voraussetzungen für eine Befreiung**

Die Behörde darf eine Ausnahme nur erteilen, wenn die Prüfung der vollständigen Angaben und Unterlagen nach Nr. 4.1.2 ergibt, daß eine ernste Gefahr auch bei Befreiung von der jeweiligen Pflicht nicht zu besorgen, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Bei der Entscheidung über den Ausnahmeantrag sind im Rahmen des Ermessens sämtliche Umstände einschließlich der Belange der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen, die für die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen von Bedeutung sein können.

Hat der Betreiber die Befreiung von mehreren in § 10 Abs. 1 genannten Pflichten beantragt, so ist die Zulässigkeit einer Ausnahme für jede dieser Pflichten einzeln zu prüfen.

**4.1.5 Nebenbestimmungen**

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Behörde hat den Betreiber durch eine Auflage zu verpflichten, jede wesentliche Änderung der für die Erteilung der Befreiung maßgebenden Umstände sofort mitzuteilen.

Die Befreiung soll in der Regel auf 5 Jahre befristet werden. In dem Bescheid soll sich die Behörde den Widerruf für den Fall vorbehalten, daß die die Störfallvorsorge und Störfallabwehr oder die den Arbeitsschutz betreffenden Rechtsvorschriften geändert werden.

**4.2 Rücknahme oder Widerruf**

Unter den Voraussetzungen der den §§ 48 - 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder kann der Ausnahmebescheid zurückgenommen oder widerrufen werden. Soweit einem Betreiber vor dem 1. September 1991 eine Befreiung von Pflichten der Störfall-Verordnung erteilt worden ist, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung auch nach der Änderung der Störfall-Verordnung noch gegeben sind. Auch Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 15 BImSchG) und Mitteilungen nach § 16 BImSchG können Anlaß für eine Prüfung sein, inwieweit die Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben sind.

### 5. Zu § 12 (Übergangsvorschriften)

**5.1 Anzeigepflicht**

**5.1.1** Zur Anzeige nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Störfall-Verordnung ist verpflichtet, wer eine vor dem 1. September 1991 genehmigte oder gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG anzeigebedürftige Anlage betreibt, die gemäß § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung erstmals ab dem genannten Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist diese Bestimmung auf die gemäß § 67a Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftigen Anlagen entsprechend anzuwenden.

**5.1.2** Ist eine Anzeige nach § 12 der Störfall-Verordnung bereits vor dem 1. September 1991 erstattet worden, so hat der Betreiber diese um die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Angaben zu solchen Stoffen oder Zubereitungen zu ergänzen, die aufgrund der seit diesem Zeitpunkt geltenden Neufassung des Anhangs II und der Anfügung der Anhänge III und IV erstmals in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Anzuzeigen sind explosionsfähige Staub-/Luftgemische nach Nr. 4a des Anhangs II, Stoffe nach den Nrn. 320 - 322 des Anhangs II und Diphenylmethandiisocyanat (MDI) nach Nr. 15 des Teils 1 des Anhangs III. Anzuzeigen sind Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig“, „giftig“ oder „brandfördernd“ eingestuft sind und deshalb einer Kategorie nach den Nrn. 4b und 4c des Anhangs II, den Nrn. 1 und 2 des Teils 2 des Anhangs III oder den Nrn. 1 bis 3 des Anhangs IV angehören, es sei denn, daß sämtliche Stoffe dieser Kategorien bereits als einzelne Stoffe in einer früheren Anzeige aufgeführt worden sind. Bei Stoffen oder Zubereitungen, die nach Nr. 2 des Teils 2 des Anhangs III und Nr. 4 des Anhangs IV als explosionsgefährlich eingestuft sind, bedarf es nur dann keiner ergänzenden Anzeige, wenn sie bereits früher angezeigt worden sind, weil sie nach Nr. 4 des Anhangs II zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt und den Lagergruppen 1.1 zugeordnet sind.

**5.1.3** Von den Bestimmungen der Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 unberührt bleibt die weiterhin gültige Verpflichtung zur Anzeige einer Anlage, die bereits vor dem 1. September 1991 dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterlag, aber bisher nicht angezeigt worden ist.

**5.2 Inhalt der Anzeige**

**5.2.1** Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

a) Name und Wohnsitz oder Sitz des Betreibers der Anlage,

b) Bezeichnung und Standort der Anlage,

c) chemische Stoffbezeichnung , UN-Nr., CAS-Nr. oder Bezeichnung der Zubereitung, Aggregatzustand und Menge der Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung, die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können; die Menge muß in Kilogramm angegeben sein. Wenn weitere Stoffeigenschaften (z.B. Korngrößenverteilung, Instabilität) für die Auslösung von Störfällen bedeutsam sind, sind diese anzugeben.

**5.2.2** Die Bezeichnungen der Stoffe und Zubereitungen müssen mit den in den Anhängen II, III oder IV zur Störfall-Verordnung verwendeten Bezeichnungen übereinstimmen.

**5.2.3** Der Aggregatzustand der Stoffe muß durch Angabe der Zustandskenngrößen (Druck, Temperatur) gekennzeichnet werden; die zulässigen Druck- und Temperaturbereiche im bestimmungsgemäßen Betrieb sind anzugeben.

**5.3 Sicherheitsanalyse**

**5.3.1** Wenn eine Sicherheitsanalyse erstmals aufgrund einer Änderung der Störfall-Verordnung in der seit dem 1. September 1991 geltenden Fassung anzufertigen ist, so hat der Betreiber die Sicherheitsanalyse gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Störfall-Verordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 1993, bereitzuhalten und zu hinterlegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern, längstens jedoch bis zum 30. August 1994.

**5.3.2** Wenn eine Anlage in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bereits vor dem 1. Juli 1990 errichtet wurde oder mit ihrer Errichtung vor dem 1. Juli 1990 begonnen worden ist, so hat der Betreiber nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1115) die nach § 7 Störfall-Verordnung anzufertigende Sicherheitsanalyse erst mit Ablauf des 31. Dezember 1992 bereitzuhalten.

In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist um einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994 verlängern.

**5.3.3** Wurde eine nach § 7 der Störfall-Verordnung anzufertigende Sicherheitsanalyse bereits vor dem 1. September 1991 angefertigt und hinterlegt, so hat der Betreiber diese gemäß § 8 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Störfall-Verordnung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des 31. August 1993, fortzuschreiben, soweit die am 1. September 1991 in Kraft getretenen Änderungen (insbesondere des § 2 und der Anhänge) für die Beurteilung der Gefahren dieser Anlage von Bedeutung sind.

### 6. Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. Störfall-VwV) vom 26. August 1988 (GMBl S. 397) und der erste Anstrich der Nr. 1.2 und die Nr. 2 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. StörfallVwV) vom 27. April 1982 (GMBl S. 205) werden aufgehoben.

1. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838) [↑](#footnote-ref-1)
2. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG) in der Fassung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) [↑](#footnote-ref-2)
3. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 15.9.1986 (BGBl I S. 1505). zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetztes vom 28.6.1990 (BGBl I S. 1221) [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27.2.1980 (BGBl I S. 2422). Die Definition der Zone 10 in der ElexV entspricht der Festlegung in den Explosions-Richtlinien (EX-RL), auf die in Fußnote 4 ) zu Anhang II der Störfall-Verordnung verwiesen wird. [↑](#footnote-ref-4)